

ABFALLSATZUNG (AbfS)

Der Gemeinde Altenstadt

1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Altenstadt

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt hat in ihrer Sitzung am 05.12.2025 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Altenstadt beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90, 93),

§ 20 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. I S. 582).

§§ 3, 4, 5 und 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) 212 zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)

TEIL I

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

Absatz 13 entfällt.

§ 10 ABFALLGEFÄSSE

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe in Kombination mit der Farbe des Deckels oder Clips.

Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Beistellmengen dürfen nur in Kleinmengen bei der Sammlung und Beförderung von PPK Abfällen erfolgen. Die Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in irgendeiner Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

§ 11 BEREITSTELLUNG VON SPERRMÜLL UND SPERRIGEM GARTENABFALL

- (4) Die Höchstmenge des bereitgestellten Sperrmülls wird auf 3 m³ pro Anmeldung und Grundstück/Abfallbesitzer begrenzt. Überschreitet die bereitgestellte Menge des Sperrmülls die angemeldete Sperrmüllmenge, hat der Grundstückseigentümer/Abfallbesitzer nach den sonstigen Bestimmungen dieser Satzung den Abfall zu entsorgen. Sofern der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichts nicht verladen werden kann oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die Gemeinde Altenstadt berechtigt, die Mitnahme zur verweigern. Die Einzelstücke sollen nicht länger als 2,50 m und schwerer als 35 Kilogramm sein.

Identsystem

TEIL II

§ 20 GEBÜHREN

- (8) Für Leerungen nach Fehlbefüllungen von Bio- und Papiergefäßen als Restabfall wird gemäß § 5 Absatz 10 **eine Gebühr von 40,00 € pro Leerung bei 2-Rad-Behältern und 80,00 € bei 4-Rad-Behältern** erhoben. Hierfür ist ein Aufkleber bei der Gemeinde Altenstadt zu erwerben und auf dem fehlbefüllten Behälter gut sichtbar anzubringen.
- (12) Von der Gemeinde Altenstadt zugelassene Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 8,10 € für 120 l abgegeben.

TEIL III

§ 23 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oderfahrlässig
4. entgegen § 9 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,

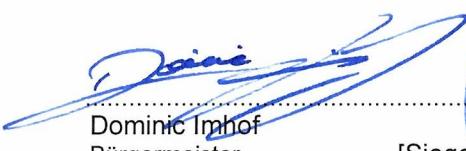
§ 24 INKRAFTTREten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevorvertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Altenstadt, 11.12.2025


Dominic Imhof
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 13.12.25 in Kreis-Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Altenstadt, 11.12.2025


Dominic Imhof
Bürgermeister

[Siegel] 